

An:

Herrn Bundesminister Peter Altmaier
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Per E-Mail: ministerbuero@bmwi.bund.de

ClientEarth e.V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin
Deutschland
+49 30 308 09 545

hott@clientearth.org
www.clientearth.de

Frau Bundesministerin Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin
Per E-Mail: Svenja.Schulze.mobil@bmu.bund.de

17. Juni 2020

Betreff: Keine Umsetzung des Braunkohleausstiegs durch öffentlich-rechtliche Verträge

Sehr geehrter Herr Bundesminister Altmaier,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

das Datum des 30. Juni 2020 rückt näher und mit ihm die Frage der Umsetzung des Braunkohleausstiegs in Deutschland. Nach dem Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz sowie den Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" von Januar 2019 ist dieses Datum entscheidend für die Frage, wie der Braunkohleausstieg rechtlich umgesetzt wird - ob durch öffentlich-rechtliche Verträge oder in einer Rechtsverordnung.

Mit diesem Brief übersenden wir Ihnen ein von ClientEarth verfasstes Forderungspapier zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen. Es kommt zu dem Schluss, dass die Regelung des Braunkohleausstiegs durch Rechtsverordnung dem Abschluss der Verträge vorgezogen

werden sollte. Nur so wird verhindert, dass mit den Verträgen ein klimapolitisch ohnehin zu später Kohleausstieg zementiert und den Betreibern eine über das Gesetz hinausgehende Bestandsgarantie gegeben wird.

Das Papier geht dabei auf folgende Aspekte ein:

- Der Zweck der Rechts- und Planungssicherheit wird durch öffentlich-rechtliche Verträge nicht erfüllt, da keine Erfahrungen mit einer vertraglichen Regelung von Entscheidungen derartiger Tragweite bestehen.
- Die Intransparenz im Verhandlungsprozess über die öffentlich-rechtlichen Verträge geht zulasten der Demokratie sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.
- Im Falle des Vertragsschlusses muss die Flexibilität in der zukünftigen Klimapolitik durch Kündigungs- und Anpassungsklauseln sowie durch Übernahme der Überprüfungszeiträume gewahrt werden.
- Die Definition von "unzulässigen nachträglichen Eingriffen" in den Verträgen gefährdet die Handlungsfähigkeit in der Umwelt- und Klimapolitik und sollte daher unterbleiben.
- Im Falle des Vertragsschlusses muss die mangelnde Transparenz bei Entschädigungen beseitigt werden und eine formelbasierte Entschädigung künftige Entwicklungen berücksichtigen.

Dem Forderungspapier liegt in großen Teilen ein von ClientEarth in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. zugrunde.

Ebenfalls übersenden wir Ihnen als Anlage zu diesem Brief eine beihilferechtliche Analyse von ClientEarth zu den verschiedenen Entschädigungsmechanismen zugunsten der LEAG. Sie zeigt, dass insbesondere nach Bekanntwerden der internen Geschäftsplanungen von 2016 die vereinbarte Summe von 1,75 Milliarden Euro für die Lausitz Probleme hätte, beihilferechtlich durch die EU-Kommission genehmigt zu werden. Diese Probleme können ausgeschlossen werden, wenn eine Entschädigung im Falle der Rechtsverordnung nur dort gezahlt wird, wo sie tatsächlich angemessen ist. Die Analyse stellt weiterhin fest, dass die neue Sicherheitsbereitschaft gegen die Strombinnenmarktverordnung verstößt.

Der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz selbst erkennt an, dass alle Aspekte der Verträge auch durch Rechtsverordnung geregelt werden können. Dies zeigte auch der Vorschlag für ein Kohleausstiegsgesetz von ClientEarth und Greenpeace vom Mai 2019. Aufgrund der Ergebnisse des Rechtsgutachtens und der beihilferechtlichen Bewertung hoffen wir, dass sie ab dem 30. Juni 2020 für eine Regelung durch Rechtsverordnung auf den Weg bringen werden.

Sollte trotz der großen Bedenken an einer vertraglichen Regelung festgehalten werden, so bitten wir darum, den Mitgliedern des Bundestages und Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft zwischen der Veröffentlichung der Verträge und ihrer Unterschrift genügend

Zeit zu geben, um die vertraglichen Bestimmungen rechtlich zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hermann E. Ott
Vorsitzender des Vorstands
ClientEarth – Anwälte der Erde e.V.

Anlagen:

ClientEarth, Öffentlich-rechtliche Verträge mit Braunkohlebetreibern -
Forderungspapier

Gaßner/Buchholz (GGSC), Braunkohleausstieg durch Vertrag - Bindungswirkung
und Demokratieprinzip, Stellungnahme im Auftrag von ClientEarth

ClientEarth, Entschädigungen für die LEAG im Zuge des Kohleausstiegs -
Unvereinbarkeit mit dem Beihilferecht und der EU-Strombinnenmarktverordnung
2019